



FORUM FÜR FACHFRAGEN

Dr. Janna Beckmann/Katharina Lohse*

SGB VIII-Reform: Überblick über das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz¹

Ende 2018 wurde mit dem Mitreden-Mitgestalten-Dialogprozess ein zweiter Anlauf zur Modernisierung des SGB VIII gestartet.² Nach Auswertung mehrerer Sitzungen einer interdisziplinär zusammengesetzten Arbeitsgruppe, einer wissenschaftlichen Begleitung, einer Online-Konsultation von Betroffenen und Fachkräften sowie der Ergebnisse verschiedener Dialogforen und der Arbeitsgruppe Kinder psychisch und suchtkranker Eltern³ legte das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) im Oktober 2020 einen Referentenentwurf⁴ vor. Im Dezember folgte der Regierungsentwurf⁵, im März 2021 dann die Änderungsvorschläge des Bundesrats sowie die Gegenäußerung der Bundesregierung, im April 2021 die Beschlussfassung des Bundestags nach Änderungen durch den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Der Bundesrat hat dem Gesetz am 7.5. zugestimmt. Die Regelungen treten – mit Ausnahme der Regelungen der zweiten und dritten Stufe der Inklusiven Lösung – mit der Verkündung in Kraft.

Die zentralen Änderungen der fünf Schwerpunktthemen des KJSG werden im Folgenden überblicksartig vorgestellt.

I. Verbesserter Kinder- und Jugendschutz

Die Änderungen im Bereich Kinder- und Jugendschutz beziehen sich im Wesentlichen auf drei Themenbereiche: (1.) Zusammenarbeit an Schnittstellen, (2.) Regelungen zur Betriebserlaubnis sowie (3.) Auslandsmaßnahmen.

1. Zusammenarbeit an Schnittstellen

Gute Kooperation an den Schnittstellen ist für einen gelingenden Kinderschutz essenziell. Oft

* Verf. Beckmann ist Leiterin der Abteilung Rechtsberatung/Rechtspolitik/Forschung im Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF), Heidelberg; Verf. Lohse ist Fachliche Leitung des DIJuF, Heidelberg.

¹ Der vorliegende Aufsatz ist eine nach Verabschiedung des KJSG aktualisierte Version des Beitrags Beckmann/Lohse JAmt 2021, 178, welcher auf einer gekürzten Fassung des Aufsatzes Beckmann/Lohse RdJB 2021, 10, basiert. Wir danken der RdJB für die Möglichkeit der Veröffentlichung.

² S. www.mitreden-mitgestalten.de, Abruf: 26.3.2021.

³ Arbeitsgruppe Kinder psychisch- und suchtkranker Eltern Abschlussbericht, 2020, abrufbar unter www.ag-kpke.de/vom-auftrag-zur-umsetzung-praesentation-des-abschlussberichts/, Abruf: 26.3.2021.

⁴ Abrufbar unter www.diju.de/files/downloads/2020/Referentenentwurf%20eines%20Gesetzes%20zur%20St%C3%A4rkung%20von%20Kindern%20und%20Jugendlichen_05.10.2020.pdf.

⁵ Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) vom 2.12.2020, abrufbar unter www.bmfsfj.de/blob/162870/0a99cae2e3f9dfe12f6e6c281faba933/kinder-und-jugendstaerkungsgesetz-data.pdf, vom 25.1.2021, BT-Drs. 19/26107, abrufbar unter <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/261/1926107.pdf>, Abruf: jew. 26.3.2021.

ergibt sich ein klares Bild von der Situation eines Kindes oder einer Jugendlichen (m/w/d^{**}) erst in der Zusammenschau verschiedener Beobachtungen und durch die Zusammenführung der Perspektiven verschiedener Disziplinen. Die verschiedenen Kinderschutz-Akteurinnen haben verschiedene Aufgaben, die für einen effektiven Schutz möglichst nahtlos ineinandergreifen sollen. Funktioniert das Ineinandergreifen nicht, besteht gerade an den Schnittstellen ein hohes Risiko, dass das Kind oder die Jugendliche und sein bzw. ihr Schutz aus dem Blick geraten.

a) Berufsgeheimnisträgerinnen

Eine zentrale Schnittstelle im Kinderschutz ist diejenige zwischen dem Jugendamt und den sog. Berufsgeheimnisträgerinnen, also den Personen, die im beruflichen Kontakt zu Kindern, Jugendlichen und ihren Familien stehen und die grundsätzlich der strafbewehrten Schweigepflicht gem. § 203 StGB unterliegen, aber unter bestimmten Voraussetzungen – auch ohne eine Schweigepflichtentbindung der Betroffenen – das Jugendamt über den Verdacht einer Kindeswohlgefährdung informieren dürfen (§ 4 KKG).

Künftig soll das Jugendamt Berufsgeheimnisträgerinnen, die dem Jugendamt gem. § 4 KKG Daten übermittelt haben, ausdrücklich in geeigneter Weise *an der Gefährdungseinschätzung beteiligen* müssen, sofern der wirksame Schutz des Kindes hierdurch nicht gefährdet und dies nach seiner fachlichen Einschätzung erforderlich ist (§ 8a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB VIII nF). Zu betonen ist, dass die Einbeziehung von Berufsgeheimnisträgerinnen in die Gefährdungseinschätzung schon nach jetziger Rechtslage möglich und ggf. sogar geboten ist. Mit der ausdrücklichen Aufnahme in das Gesetz soll daher vor allem Rechtssicherheit für die handelnden Akteurinnen geschaffen werden.⁶ Die datenschutzrechtliche Unsicherheit wird durch die Neuregelung allerdings nicht aufgelöst. Liegt keine Einwilligung der Betroffenen in die Einbeziehung vor, wäre in Bezug auf anvertraute Daten eine Weitergabe wohl nur über § 65 Nr. 4 SGB VIII zu rechtfertigen, indem Berufsgeheimnisträgerinnen auch zu den Fachkräften gezählt werden, die zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos hinzugezogen werden.

Gestärkt werden soll die Zusammenarbeit außerdem durch die Einführung einer *Sollverpflichtung des Jugendamts, der meldenden Berufsgeheimnisträgerin zeitnah eine Rückmeldung* zu geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder der Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder der Jugendlichen tätig geworden und noch tätig ist (§ 4 Abs. 4 KKG nF). Auch diese Regelung war zunächst auf Ärztinnen und Angehörige anderer Heilberufe beschränkt, ist aber nach der Kabinettsitzung auf alle Berufsgeheimnisträgerinnen ausgedehnt worden. Hinter dieser Regelung steht die Erkenntnis aus der Evaluation des KKG, dass eine solche Rückmeldung nicht nur im Einzelfall, sondern auch im Allgemeinen für die Kooperationsbeziehung förderlich ist.⁷

Die zunächst vorgesehene Umstellung des § 4 KKG mit einer Voranstellung der Befugnis zur Information des Jugendamts ist in der Beschlussfassung des Bundestags infolge von massiver Kritik weggefallen.⁸ Dh, es bleibt nun bei der bisherigen Struktur der Regelung, nach der in Absatz 1 zunächst die Pflicht der Berufsgeheimnisträgerin zur Erörterung der Situation mit Kind und Eltern und zum Hinwirken auf die Annahme von Hilfen geregelt ist, und Absatz 3 die Befugnis zur Information des Jugendamts regelt. Hinzugekommen ist allerdings in

^{**} Alle Geschlechter sind gemeint. Zugunsten der besseren Lesbarkeit wird den Veröffentlichungsvorgaben der Zeitschrift entsprechend jeweils in einem Beitrag durchgängig entweder nur die männliche oder nur die weibliche Form verwendet.

⁶ RegE BT-Drs. 19/26107, 77 (Fn. 5).

⁷ RegE BT-Drs. 19/26107, 42, 131 (Fn. 5).

⁸ S. zB Goldberg/Radewagen JAMt 2020, 622.

Absatz 3 Satz 3 eine Sollpflicht für Ärztinnen und andere Gesundheitsberufe zur unverzüglichen Information des Jugendamts, wenn dessen Tätigwerden zur Abwendung einer dringenden Gefahr erforderlich ist.

b) Familiengerichtsbarkeit

Die Zusammenarbeit von Jugendamt und Familiengericht im Kinderschutz ist in den letzten Jahren nach verschiedenen gescheiterten Kinderschutzfällen noch einmal besonders in den Fokus gerückt.⁹

Der im KJSG gewählte Ansatz, diese Schnittstelle zu stärken, überzeugt jedoch nicht: In Erstverfahren und Überprüfungsverfahren wegen Kindeswohlgefährdung soll das Jugendamt künftig den Hilfeplan dem Familiengericht stets vorlegen müssen, in sonstigen Sorge- und Umgangsverfahren auf Verlangen des Familiengerichts (§ 50 Abs. 2 S. 2, 3 SGB VIII nF).¹⁰ Es ist zu befürchten, dass die potenzielle Vorlage des Hilfeplans im familiengerichtlichen Verfahren – über die die Betroffenen vorab zu informieren wären – nachteilige Rückwirkungen auf die Hilfe- und Vertrauensbeziehung zwischen Jugendamt und Familie haben wird. Auch wird die regelhafte Weitergabe nicht zu qualifizierteren Stellungnahmen des Jugendamts führen; im Gegenteil, die Fokussierung auf die Hilfepläne könnte bewirken, dass die Fachkräfte ihre in § 50 Abs. 2 SGB VIII konkret beschriebenen Aufgaben weniger sorgfältig wahrnehmen und stattdessen schlicht die Hilfepläne übermitteln. Hinzugekommen ist in der Beschlussfassung des Bundestags allerdings zumindest eine Beschränkung der Vorlagepflicht auf das Ergebnis der Bedarfsfeststellung, die vereinbarte Art der Hilfestellung einschließlich der hiervon umfassten Leistungen sowie das Ergebnis etwaiger Überprüfungen dieser Feststellungen.

c) Strafverfolgung

Um mehrfach straffällig gewordene Jugendliche sowie Kinder und Jugendliche mit multiplen Problemlagen besser begleiten zu können, soll künftig das Instrument von sog. *Fallkonferenzen* verstärkt in den Blick genommen werden.¹¹ Verschiedene Akteure, insbesondere Jugendamt, Jugendstaatsanwaltschaft und Polizei, aber auch Schule, Ausländerbehörde und Gesundheitsbereich sollen nicht nur strukturell, sondern auch im Einzelfall eng zusammenarbeiten. Diese Zusammenarbeit im Einzelfall ist auch schon jetzt unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Voraussetzungen möglich und mancherorts seit Langem in der Praxis verankert (zB Ludwigshafener Haus des Jugendrechts¹²). Dort, wo das nicht der Fall ist, mag diese Regelung den gewünschten Anstoß zur Praxisentwicklung geben.

Stärkungsbedarf sieht das KJSG auch in Bezug auf den *Informationsfluss bei Kindeswohlgefährdung*, insbesondere durch sexualisierte Gewalt, von den *Strafverfolgungsbehörden an das Jugendamt*. Nr. 35 Mistra (Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen) sieht bislang eine Mitteilung vor, wenn ein Tätigwerden des Jugendamts zur Abwendung einer erheblichen Gefährdung von Minderjährigen erforderlich erscheint. Nach dem § 5 KKG neu soll das Jugendamt künftig informiert werden, wenn im Strafverfahren „gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen“ bekannt werden. Anhaltspunkte liegen insbesondere dann vor, wenn das Kind oder die Jugendliche mit einer Person, die verdächtigt wird, eine einschlägige Straftat begangen zu haben, in einem Haushalt lebt oder Umgang hat bzw. haben wird.¹³ Dem Vorschlag des

⁹ S. hierzu zusammenfassend Beckmann/Lohse JAmt 2019, 490.

¹⁰ Dem Vorschlag des Bundesrats, die geplante Neuregelung zu streichen, weil die Vorlagepflicht die Funktion des Hilfeplans, vertrauliche Absprachen mit der Familie treffen zu können, konterkarieren würde, folgte die Bundesregierung nicht, BT-Drs. 19/27481, 87.

¹¹ RegE BT-Drs. 19/26107, 114 (Fn. 5).

¹² S. www.jurelu.bildungsblogs.net, Abruf: 26.3.2021.

¹³ Der Vorschlag deckt sich insoweit mit einer Gesetzesinitiative des Landes Nordrhein-Westfalen, die vor-

Bundesrats, zu prüfen, ob eine § 5 KKG neu entsprechende Mitteilungspflicht der Jugendämter gegenüber den Strafverfolgungsbehörden eingeführt werden soll, wurde nicht entsprochen. Denn eine solche Mitteilungspflicht hätte zur Folge, dass Betroffene keine Beratung oder Hilfe in Anspruch nehmen könnten, ohne mit der Einschaltung der Strafverfolgung rechnen zu müssen – was einem wirksamen Schutz zuwiderliefe.¹⁴

Auch der Vorschlag des Bundesrats, eine *Pflicht für Jugendämter zur Informationsweitergabe an Dritte in Fällen abstrakter Kindeswohlgefährdung* einzuführen, ist im beschlossenen Gesetz nicht aufgegriffen. Das gleiche gilt für den Vorschlag zur Einführung einer *Erlaubnis für Ärztinnen, sich fallbezogen interkollegial auszutauschen*, sofern sich aus der Zusammenschau gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung ergeben könnten.¹⁵ Fachverbände äußerten sich zu beiden Vorschlägen mit Blick auf den Erhalt des vertrauensbasierten Kinderschutzsystems in Deutschland kritisch.¹⁶

Aufgenommen wurde hingegen in § 8a Abs. 5 SGB VIII nF die Regelung einer Pflicht zum Abschluss von Vereinbarungen mit Tagespflegepersonen, wonach diese entsprechend den freien Trägern (§ 8a Abs. 4 SGB VIII nF) bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung eine Gefährdungseinschätzung vornehmen, eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen und das Jugendamt im Fall der Erforderlichkeit informieren.

2. Betriebserlaubnisverfahren

Zur Verbesserung des Schutzes von Kindern in Einrichtungen werden *weitere Voraussetzungen für die Erteilung einer Betriebserlaubnis* eingeführt, nämlich (1.) die Zuverlässigkeit des Trägers sowie (2.) das Vorhandensein eines Gewaltschutzkonzepts, eines geeigneten Verfahrens zur Selbstvertretung sowie der Möglichkeit zur Beschwerde außerhalb der Einrichtung (§ 45 Abs. 2 S. 1 Nr. 1, 2, 4 SGB VIII nF) sowie (3.) der Nachweis der ordnungsgemäßen Buchführung.

Weitgehend begrüßt wird die Regelung einer *gegenseitigen Informationspflicht* zwischen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der eine Einrichtung belegt, und der betriebserlaubniserteilenden Behörde über Ereignisse und Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung zu beeinträchtigen (§ 47 Abs. 2 SGB VIII nF).

Weiter wird der *Einrichtungsbegriff* legaldefiniert. Die Definition entspricht weitgehend den in der Rechtsprechung entwickelten Kriterien. In der Praxis bereite insbesondere die Frage, ob familienähnliche Wohnformen unter die Betriebserlaubnis fallen, Probleme. In § 45a SGB VIII nF wird nun klargestellt, dass diese nur dann erlaubnispflichtig sind, wenn sie organisatorisch in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden sind.¹⁷ Der Formulierungsvorschlag wird jedoch nach wie vor als zu ungenau kritisiert.¹⁸

schlägt, § 17 Nr. 5 EGGVG (Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz) dergestalt zu ändern, dass künftig verfahrensüberschreitende Mitteilungen schon zur Prüfung gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder einer Jugendlichen zulässig sein sollen (Wegfall des Erfordernisses der Erheblichkeit der Gefährdung), BR-Drs. 476/20.

¹⁴ BT-Drs. 19/27481, 99.

¹⁵ BT-Drs. 19/27481, 74 und 97.

¹⁶ Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren e. V. ua Gemeinsame Stellungnahme vom 20.11.2020, abrufbar unter www.dijuf.de/files/downloads/2020/SGB%20VIII-Reform/Stellungnahme_Kinderschutz_Verbaende_ua_14.01.2021.pdf.

¹⁷ Auch der Bundesrat kritisiert die vorgeschlagene Legaldefinition, den vorgesehenen Landesrechtsvorbehalt und die Formulierung zu familienanalogen Betreuungsformen. Seinen Alternativvorschlag hat die Bundesregierung jedoch nicht übernommen, BT-Drs. 19/27481, 84 ff.

¹⁸ Ua Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. (DV) Stellungnahme DV 33/20 vom 24.11.2020, 18, abrufbar unter www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2020/dv-

3. Auslandsmaßnahmen

Der seitens der Politik erhobenen Forderung nach schärferen Kontrollen bei Auslandsmaßnahmen kommt der Entwurf nach und sieht in § 38 SGB VIII nF, in dem alle Bestimmungen zu Auslandsmaßnahmen zusammengeführt werden, insbesondere vor, dass die leistungserbringende Einrichtung oder Person durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe vor Ort zu überprüfen ist und dass auch die Überprüfung und Fortschreibung des Hilfeplans am Ort der Leistungserbringung, also im Ausland erfolgen soll.¹⁹ Darüber hinaus wird künftig ausdrücklich im SGB VIII festgeschrieben, dass eine Unterbringung im Ausland nur erfolgen soll, wenn das sog. Konsultationsverfahren durchgeführt wurde, also der Unterbringungsstaat sein Einverständnis mit der Unterbringung erklärt hat (s. Art. 56 Brüssel IIa-VO²⁰ bzw. Art. 33 KSÜ²¹).

II. Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder Einrichtungen aufwachsen

1. Verbesserung der Hilfeplanung

Zur *Hilfeplanung* finden sich zum einen Neuregelungen in § 36 SGB VIII nF, zum anderen sollen in einem neuen Paragraphen § 37c SGB VIII nF noch einmal die Besonderheiten bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie zusammengeführt werden. In § 36 SGB VIII nF wird ausdrücklich geregelt, dass Geschwisterbeziehungen bei der Aufstellung und Überprüfung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe berücksichtigt werden sollen. Dies entspricht schon jetzt dem fachlichen Standard in der Kinder- und Jugendhilfe; die ausdrückliche Aufnahme in das Gesetz soll dies stärken und wird von den Fachverbänden übergreifend begrüßt.²² Zudem wird der Kreis derjenigen, die an den Hilfeplangesprächen zu beteiligen sind, erweitert. Soweit jeweils unter fachlichen Gesichtspunkten sinnvoll, sollen künftig beteiligt werden: andere Personen, Dienste oder Einrichtungen, die bei der Durchführung der Hilfe tätig werden, außerdem: öffentliche Stellen, insbesondere andere Sozialleistungsträger, Rehabilitationsträger oder die Schule, und schließlich: die nicht sorgeberechtigten Eltern. Auch wenn die Einbeziehung auch nach bisheriger Rechtslage nicht ausgeschlossen ist, sondern vielmehr fachlich gerade erforderlich sein kann, stellt die klare gesetzliche Regelung in Anbetracht der bisher sehr unterschiedlichen Umsetzung in der Praxis eine deutliche Verbesserung dar.

Eltern, deren Kinder stationär oder teilstationär in der Kinder- und Jugendhilfe betreut

33-20 kinder-jugendstaerkungsgesetz.pdf; Deutscher Sozialgerichtstag e. V. Stellungnahme vom 26.10.2020, abrufbar unter www.sozialgerichtstag.de/stellungnahme-des-deutschen-sozialgerichtstages-e-v-zum-referentenentwurf-fuer-ein-gesetz-zur-staerkung-von-kindern-und-jugendlichen-kinder-und-jugendstaerkungsgesetz-kjsg/, Abruf: jew. 26.3.2021.

¹⁹ Den Vorschlag des Bundesrats, die geplanten Meldepflichten gegenüber der erlaubniserteilenden Behörde (Beginn und das geplante Ende der Leistungserbringung, Name und Anschrift der Leistungserbringerin, Aufenthaltsort des Kindes oder der Jugendlichen sowie Name und berufliche Ausbildung der mit der Erbringung der Hilfe betrauten Fachkräfte) zu streichen, lehnte die Bundesregierung ab, BT-Drs. 19/27481, 81 f.

²⁰ Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 vom 27.11.2003 (Brüssel IIa-VO), ABl. EU 2003 L 338, 1.

²¹ Haager Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern vom 19.10.1996 (Haager Kinderschutzübereinkommen [KSÜ]), BGBl. 2009 II, 602 (603).

²² ZB Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e. V. (IGfH) Stellungnahme vom 26.10.2020, 12, abrufbar unter https://igfh.de/sites/default/files/2020-10/Referentenentwurf_Stellungnahme_IGFH_26102020.pdf; AFET – Bundesverband für Erziehungshilfe e. V. Stellungnahme vom 26.10.2020, 5, abrufbar unter https://afet-ev.de/assets/themenplattform/2020-10-26_AFET-Stellungnahme-Ref.-E-KJSG.pdf; Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ Stellungnahme vom 12.10.2020, 8, abrufbar unter www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2021/AGJ_StN_KJSG-RegE_Kurz_vor_dem_Zieleinlauf.pdf, Abruf: jew. 26.3.2021.

werden, erhalten einen *subjektiven Rechtsanspruch auf Beratung und Unterstützung sowie Förderung ihrer Beziehung zum Kind* (§ 37 Abs. 1 SGB VIII nF). Hintergrund ist die Beobachtung, dass im Moment der außerfamiliären Unterbringung die Hilfen für die Eltern in der Praxis häufig eingestellt werden.²³

2. Schutzkonzepte in der Pflegekinderhilfe

Ganz neu soll in § 37b Abs. 1 SGB VIII nF die Verpflichtung für das Jugendamt eingeführt werden, zu gewährleisten, dass in Pflegeverhältnissen Schutzkonzepte entwickelt, angewendet und überprüft werden. Vier Bausteine sollten Expertinnen zufolge Schutzkonzepte enthalten: Sensibilisierung und Prozessplanung, Prävention, Handlungs- und Interventionskonzept, Aufarbeitungsprozesse.²⁴

3. Dauerverbleibensanordnung

Besonders kontrovers wird seit Beginn der Reformdebatte die sog. *Dauerverbleibensanordnung* diskutiert. Das SGB VIII sieht schon in seiner jetzigen Fassung vor, dass – wenn eine nachhaltige Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums nicht erreichbar ist – mit den beteiligten Personen eine andere, dem Wohl des Kindes oder der Jugendlichen förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive erarbeitet werden soll. Die Neuregelung stärkt die Kontinuitätssicherung, indem in § 37c Abs. 1 SGB VIII nF formuliert wird, dass die Perspektivklärung in den Hilfeplangesprächen prozesshaft zu thematisieren und dokumentieren ist. In aller Regel darf sich ein Pflegeverhältnis allerdings nicht so verfestigen, dass es einer Adoption quasi gleichkommt.²⁵ Das BGB ließ bisher daher eine gerichtliche Verbleibensanordnung nur zu, wenn das Kind bei einer Rückführung in seinem Wohl gefährdet wäre, wobei die Gefährdung auch gerade aus der Belastung durch die Trennung von der Pflegeperson resultieren kann.²⁶ Diese engen Voraussetzungen für eine Verbleibensanordnung wurden von Familiengerichten teilweise so interpretiert, dass diese nur befristet angeordnet werden könne. Daher wird künftig in § 1632 Abs. 4 BGB nF klargestellt, dass der Verbleib auch auf Dauer angeordnet werden kann, wenn sich die Verhältnisse bei den Eltern – trotz Hilfen – in der Vergangenheit nicht verbessert haben und auch nicht zu erwarten ist, dass sie dies in Zukunft werden und die Anordnung zudem zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Die Anordnung soll aufzuheben sein, wenn die Wegnahme von der Pflegeperson das Kind nicht mehr gefährdet (§ 1696 Abs. 3 BGB nF). Damit stellt sie aus Perspektive des Kindes gerade keine dauerhafte Sicherheit her. Ein echter Mehrwert hätte sich nur ergeben, wenn die Aufhebbarkeit einer Dauerverbleibensanordnung nicht schon bei Wegfall der Gefährdung, sondern erst dann möglich wäre, wenn die Rückkehr zu den Eltern dem Wohl des Kindes gerade dienen würde.

4. Junge Volljährige und Careleaver

Betreffend *junge Volljährige und Careleaver* beinhaltet das KJSG verschiedene Verbesserungen: Zunächst wird der Verpflichtungsgrad der Norm für Hilfe für junge Volljährige erhöht (§ 41 Abs. 1 S. 1 SGB VIII nF). Bedauerlicherweise wurden die Anregungen nicht aufgenommen, den Rechtsanspruchscharakter der Norm eindeutig²⁷ und die Voraussetzungen der Leistungsgewährung weniger defizitorientiert²⁸ zu formulieren. Klarer

²³ RegE BT-Drs. 19/26107, 93 (Fn. 5).

²⁴ Team „FosterCare“: *Fegert* ua JAmt 2020, 234 ff.

²⁵ BVerfGE 25.11.2003 – 1 BvR 1248/03.

²⁶ BVerfGE 22.5.2014 – 1 BvR 2882/13.

²⁷ ZB Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF) Stellungnahme vom 26.10.2020, 5, abrufbar unter www.dijuf.de/files/downloads/2020/DIJuF-Stellungnahme_KJSG_2020-10-26.pdf.

²⁸ Careleaver e. V. Positionspapier vom 25.10.2020, 4, abrufbar unter http://careleaverinitiativen.de/wp-content/uploads/2020/10/Positionspapier-SGB-VIII_CLI_261020.pdf, Abruf: 26.3.2021.

ist künftig die sog. Coming-Back-Option geregelt (§ 41 Abs. 1 S. 3 SGB VIII nF). Junge Menschen kehren aus verschiedenen Gründen noch einmal in die Kinder- und Jugendhilfe zurück. Wichtig ist daher die gesetzgeberische Klarstellung, dass in dieser Situation Anspruch auf Fortsetzung der Hilfe bzw. bei gewandeltem Bedarf Anspruch auf eine andere Hilfe bestehen kann. ZT verlassen junge Menschen die Kinder- und Jugendhilfe auch in andere Sozialleistungssysteme wie SGB II, BaföG oder SGB IX. Damit dieser Übergang gut koordiniert und ohne Leistungsunterbrechung funktioniert, werden Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, ab einem Jahr vor dem im Hilfeplan vorgesehenen Hilfeende zu prüfen, ob im Hinblick auf den Bedarf des jungen Menschen ein Zuständigkeitsübergang auf andere Sozialleistungsträger in Betracht kommt (§ 41 Abs. 3 SGB VIII nF). Konkretisiert wird außerdem der sog. Nachbetreuungsanspruch. Insbesondere der Zeitraum und der Umfang der Beratung sollen im Hilfeplan festgehalten und überprüft und in regelmäßigen Abständen mit der jungen Volljährigen besprochen werden (§ 41a Abs. 2 SGB VIII nF). Schließlich kommt das KJSG der seit Langem erhobenen Forderung nach einer Reduzierung, wenn auch nicht der totalen Abschaffung, des Kostenbeitrags für junge Volljährige nach. Die Heranziehung aus dem Vermögen wird gestrichen und die Heranziehung aus dem Einkommen auf höchstens 25 % reduziert (§ 94 Abs. 6 SGB VIII nF). Es ist zu hoffen, dass die Landesgesetzgeber ihren Gestaltungsspielraum („höchstens“) nutzen und landesrechtlich ganz von einer Kostenheranziehung absehen.

5. Gemeinsame Wohnformen für Eltern und Kinder

Neu geregelt ist in § 19 Abs. 2 SGB VIII nF die Möglichkeit, mit Zustimmung des betreuten Elternteils auch den anderen Elternteil oder eine Person, die für das Kind tatsächlich sorgt, in die Leistung mit einzubeziehen, soweit dies dem Leistungszweck dient, was auch die gemeinsame Betreuung umfassen kann. Bisher war eine gemeinsame Unterbringung von Eltern und Kind ausschließlich als Hilfe zur Erziehung nach § 27 Abs. 2 SGB VIII möglich.

III. Hilfen aus einer Hand

Besonders entscheidende und weitreichende Veränderungen beinhaltet das KJSG für den Bereich der Hilfen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung. Der Gesetzgeber hat sich, wenn auch nur im Rahmen eines Stufenmodells ab dem Jahr 2028, für die lang erwartete Große Lösung entschieden, also eine einheitliche sachliche Zuständigkeit für alle Kinder und Jugendlichen ohne und mit Behinderung, unabhängig von der Behinderungsform.

Konkret vorgesehen ist ein Drei-Stufen-Modell, das schrittweise auf die ab 2028 vorgesehene einheitliche sachliche Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder unabhängig vom Vorliegen einer Behinderung und unabhängig von der Behinderungsform vorbereitet. Die Große Lösung wird von den Verbänden einhellig willkommen geheißen, die Wahl einer Stufenlösung im Allgemeinen ebenfalls begrüßt. Die sehr langen Zeiten bis zum Inkrafttreten der zweiten und dritten Stufe wurden in Anbetracht der enormen Herausforderungen bei der Umsetzung teils als erforderlich erachtet,²⁹ teils aber auch als zu lang kritisiert und insbesondere mehr Verbindlichkeit für das Inkrafttreten der dritten Stufe gefordert.³⁰

1. Erste Stufe: Stärkung der Inklusion im SGB VIII und Schnittstellenbereinigung

Auf der ersten Stufe gibt es mit Inkrafttreten des KJSG Verbesserungen der Inklusion in der

²⁹ AFET 2 (Fn. 22).

³⁰ Deutscher Kinderschutzbund Bundesverband e. V. Stellungnahme vom 26.10.2020, 6 in Bezug auf die Verfahrenslosin, abrufbar unter www.dksb.de/fileadmin/user_upload/Stellungnahme_Gesetz_zur_Staerkung_von_Ki_und_Ju_2020-10-26_MHvA.pdf, Abruf: 26.3.2021.

Kinder- und Jugendhilfe. Bereits in § 1 SGB VIII nF werden die Erziehungsziele der Kinder- und Jugendhilfe um die gleichberechtigte Teilhabe ergänzt. Die gemeinsame Förderung von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung sowie die Berücksichtigung spezifischer Bedürfnisse werden dann sowohl Maßstab bei der Jugendhilfeplanung (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII nF) und der Qualitätsentwicklung (§ 79a S. 2 SGB VIII nF) als auch für Qualitätsvereinbarungen mit Leistungserbringerinnen: für ambulante Leistungen in § 77 Abs. 1 S. 2 SGB VIII nF und für (teil-)stationäre Leistungen über einen Verweis auf § 79a S. 2 SGB VIII nF in § 78b Abs. 1 SGB VIII nF. Änderungen bei konkreten Leistungen sind für die Kindertagesbetreuung und die Jugendarbeit geregelt. Für die Förderung in Tageseinrichtungen fällt für die gemeinsame Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung die Abhängigkeit vom Hilfebedarf im Einzelfall weg und wird die Pflicht zur Berücksichtigung besonderer Bedürfnisse ergänzt (§ 22a Abs. 4 SGB VIII nF). Bedauern lässt sich, dass keine entsprechende Regelung für die Kindertagespflege aufgenommen wurde. Für die Jugendarbeit wird die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Angebote für junge Menschen mit Behinderungen sichergestellt (§ 11 Abs. 1 S. 3 SGB VIII nF). Die geplanten Änderungen sind zu begrüßen; sie stellen jedoch auch gravierende Anforderungen an die Umsetzung in der Praxis, die entsprechende Ressourcen erfordern werden.

In einem neuen § 7 Abs. 2 SGB VIII nF wird der Behindertenbegriff infolge der bislang fehlenden Übereinstimmung mit der UN-Behindertenrechtskonvention und diesbezüglicher Kritik der Verbände³¹ geregelt und das Merkmal der Wechselwirkung mit Umwelteinflüssen aufgenommen. Menschen mit Behinderung werden nun im SGB VIII entsprechend § 2 SGB IX beschrieben als Menschen, die körperliche, geistige, seelische oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern werden. Leider wurde, selbst nach erheblicher Kritik sowie einer Empfehlung des Bundesrats, keine entsprechende Anpassung in § 35a SGB VIII vorgenommen.

Ebenso relevant wie die inklusive Gestaltung des SGB VIII selbst sind die Neuregelungen zur Übergangsplanung (§ 36b SGB VIII nF) sowie zur Teilnahme der Jugendämter am Gesamtplanverfahren (§ 10a Abs. 2 SGB VIII nF und § 117 SGB IX nF). Es entspricht dem Bedarf junger Menschen, bei dem mit vielfältigen Schwierigkeiten verbundenen Übergang in andere Leistungssysteme dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine verbindliche Übergangsplanung mit dem Fokus der Kontinuität und Bedarfsgerechtigkeit der Leistungen aufzugeben. Die verpflichtende Übergangsplanung bezieht sich dabei auf den Übergang selbst ebenso wie auf die Leistungsgewährung nach dem Übergang.³² Die beratende Teilnahme des Jugendamts am Gesamtplanverfahren nach § 117 Abs. 6 SGB IX ist ebenso relevant, kann das Jugendamt doch mit seinem fachlichen Hintergrund kindbezogene und familiensystemische Aspekte in die Planung einbringen. Nicht überzeugend ist insofern die geregelte Möglichkeit des Sozialhilfeträgers nach § 117 Abs. 6 S. 2 SGB IX nF, von der Einbeziehung abzusehen, wenn nach seiner Einschätzung durch die Teilnahme des zuständigen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe das Gesamtplanverfahren verzögert würde.³³

2. Zweite Stufe: Verfahrensslotsin

Mit der zweiten Stufe wird ab dem Jahr 2024 eine Verfahrensslotsin in einem neuen § 10b

³¹ Deutsches Jugendinstitut e. V. (DJI) Stellungnahme vom 31.10.2020, 23, abrufbar unter www.dji.de/fileadmin/user_upload/dasdji/stellungnahmen/2020/DJI-Stellungnahme_2020-10_KJSG.pdf; AFET 7 (Fn. 22); SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies Stellungnahme vom 15.10.2020, 5, abrufbar unter https://afet-ev.de/assets/themenplattform/2020-10-15_Stellungnahme_SOCLES_KJSG_KpkE.pdf, Abruf: jew. 26.3.2021.

³² Zur aktuell vorgesehenen Regelung s. BT-Drs. 19/27481, 102, 17, 80.

³³ SOCLES 2 (Fn. 31).

SGB VIII nF eingeführt. Diese hat eine doppelte Funktion: Zum einen soll sie nach § 10b Abs. 1 SGB VIII nF bei Leistungen der Eingliederungshilfe junge Menschen und ihre Familien durch das Verfahren „lotsen“.³⁴ Die zweite Aufgabe der Lotsin liegt nach Absatz 2 in der Unterstützung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bei der Zusammenführung der Zuständigkeiten. Klärungsbedarf ergibt sich dabei noch bezüglich der genauen Verortung der Verfahrenslotsin. Die eigene Aufgabe der Jugendämter ab der dritten Stufe spricht dabei für eine Verortung der Verfahrenslotsin im Jugendamt. Die Einführung der Verfahrenslotsin wird im Hinblick auf beide Aufgabenbereiche aus fachlicher Perspektive befürwortet. Nicht gesetzlich geregelt ist eine Pflicht des Eingliederungshilfeträgers, auf die Verfahrenslotsin hinzuweisen, damit Hilfeberechtigte den Weg zur Verfahrenslotsin auch dann finden, wenn sie sich zunächst mit einem Anliegen nicht an den Träger der öffentlichen Jugendhilfe wenden.³⁵ Hier bleibt auf eine gute Praxis zu hoffen.

3. Dritte Stufe: Sachliche Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder

Ab dem Jahr 2028 soll dann in § 10 Abs. 4 SGB VIII nF geregelt sein, dass Leistungen nach dem SGB VIII für junge Menschen mit (drohender) seelischer Behinderung auch für Menschen mit (drohender) körperlicher oder geistiger Behinderung vorrangig vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt werden. Das Nähere über den leistungsberechtigten Personenkreis, Art und Umfang der Hilfen, die Kostenbeteiligung und das Verfahren soll nach § 10 Abs. 4 S. 2 SGB VIII nF ein Bundesgesetz auf der Grundlage einer prospektiven Gesetzesevaluation bestimmen. Kritisiert wurde in erster Linie die mangelnde Sicherheit des Inkrafttretens durch die Abhängigkeit von einem späteren Inkrafttreten eines Gesetzes, das die konkreten Inhalte der Leistungsgewährung regelt.³⁶ Verbände haben insofern angekündigt, den Prozess kritisch zu begleiten und fortwährend an die Verpflichtung zu erinnern, und plädieren zudem auf einen breiten Dialogprozess zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Behindertenhilfe.³⁷

IV. Prävention vor Ort

Im Bereich der präventiven Hilfen vor Ort konzentriert sich das KJSG einerseits auf die Stärkung von Niedrigschwelligkeit im Allgemeinen sowie andererseits auf die Konkretisierung und Änderung einiger Leistungen. Dagegen wurde der Reformprozess nicht zum Anlass genommen, die wenig strukturierten Regelungen zur Finanzierung von ambulanten Hilfen mit und ohne Einzelfallentscheidung des Jugendamts über die Hilfegewährung neu zu regeln.

1. Allgemeine Stärkung von Niedrigschwelligkeit

Das KJSG macht die Stärkung eines möglichst niedrigschwelligen Zugangs zu Hilfen zu einem Ziel der Reform. So werden an unterschiedlichen Stellen im Gesetz Hinweise auf das Erfordernis von Hilfen im Sozialraum integriert:

- Die in § 10a SGB VIII nF eingeführte Beratung von Leistungsberechtigten soll auch Hinweise auf Leistungsanbieter und andere Hilfemöglichkeiten im Sozialraum enthalten.
- Konkret für die allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie soll die Entwicklung vernetzter, kooperativer und sozialraumorientierter Angebotsstrukturen unterstützt werden (§ 16 Abs. 2 S. 2 SGB VIII nF).
- Im Rahmen der Jugendhilfeplanung sollen Einrichtungen und Dienste so geplant werden, dass ein bedarfsentsprechendes Zusammenwirken der Angebote von Jugendhilfeleistungen

³⁴ Zur Abgrenzung zur unabhängigen Teilhabeberatung nach dem SGB IX (EUTB) s. *Beckmann/Lohse RdJB* 2021, 10 (23 f.).

³⁵ SOCLES 2; DJI 15 (jew. Fn. 31).

³⁶ ZB SOCLES 1 (Fn. 31); AFET 2 (Fn. 22).

³⁷ AFET 2 (Fn. 22); DJI 13 (Fn. 31).

in den Lebens- und Wohnbereichen von jungen Menschen und ihren Familien sichergestellt ist (§ 80 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII nF).

Zudem soll die Qualität von Leistungen, die ohne Einbeziehung des Jugendamts, also unmittelbar bei den Leistungserbringerinnen in Anspruch genommen werden, verbessert werden durch:

- Maßnahmen zur Qualitätsgewährleistung der Leistungserbringung bei der Planung niedrigschwelliger Hilfen im Rahmen der Jugendhilfeplanung (§ 80 Abs. 3 SGB VIII nF),
- Beachtung der Qualitätsgewährleistung bei Vereinbarungen mit Leistungserbringerinnen (§ 36a Abs. 2 S. 3 SGB VIII nF).

2. Konkretisierung, Änderung und Verschiebung von Leistungstatbeständen

Als eine der Lösungen zur Verbesserung präventiver Hilfen vor Ort wählt das KJSG die Ausgestaltung der Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen nach § 20 SGB VIII nF als Rechtsanspruch sowie die Möglichkeit der niedrigschwelligen Inanspruchnahme, insbesondere wenn die Hilfe von einer Beratungsstelle nach § 28 SGB VIII zusätzlich angeboten oder vermittelt wird (§ 20 Abs. 3 SGB VIII nF). Dies soll dem Anliegen der „Arbeitsgruppe Kinder psychisch- und suchtkranker Eltern“ gerecht werden, die sich für eine Erhöhung der Verbindlichkeit der Hilfe sowie für eine verbesserte Verfügbarkeit eingesetzt hat. Infolge vielfältiger Kritik³⁸ ist entgegen den vorgesehenen Änderungen im Referenten- und im Regierungsentwurf eine Verschiebung der Hilfe in die Hilfen zur Erziehung als neuer § 28a SGB VIII nicht mehr vorgesehen.

Neu ist weiter eine eigene Regelung zur Schulsozialarbeit in § 13a SGB VIII nF mit einer Pflicht zur Zusammenarbeit der Träger der Schulsozialarbeit mit den Schulen sowie eine Ergänzung von § 16 Abs. 1 SGB VIII nF um typische Kompetenzbereiche der Erziehung und die Klarstellung der Möglichkeit der Kombination unterschiedlicher Hilfearten in § 27 Abs. 2 SGB VIII nF bei entsprechendem Hilfebedarf, welche aufgrund der bisher uneinheitlichen Praxis eine deutliche Verbesserung beinhaltet.

V. Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien

Der Fokus des KJSG auf die Beteiligung ist sehr zu begrüßen, da hierdurch die große Bedeutung der Achtung der Subjektstellung der Adressatinnen der Kinder- und Jugendhilfe hervorgehoben wird. So betont auch die Gesetzesbegründung, wie essenziell gelingende Partizipation für den gesamten Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe ist.³⁹ Die Neuregelungen lassen sich inhaltlich in drei Bereiche unterteilen:

1. Die Stärkung der Selbstbestimmung junger Menschen
2. Die Stärkung junger Menschen und ihrer Familien bei der Inanspruchnahme von Hilfen und bei der Hilfeplanung sowie bei der Inobhutnahme
3. Die Stärkung von Beschwerdemöglichkeiten und Selbstvertretungen

Durch alle Bereiche hindurch zieht sich das Anliegen, Beteiligung, Beratung und Information „in verständlicher, nachvollziehbarer und wahrnehmbarer Form“ anzubieten.⁴⁰ Konkret ist die Klarstellung des Erfordernisses vorgesehen für die Beteiligung und Beratung von Kindern und Jugendlichen (§ 8 Abs. 4 SGB VIII nF), für die in § 10a SGB VIII nF eingeführte Beratung von Leistungsberechtigten, für die Beratung im Rahmen der Hilfeplanung (§ 36 Abs. 1 S. 2 SGB VIII nF) sowie für die Aufklärung über die Maßnahme der Inobhutnahme (§ 42 Abs. 2 S. 1 SGB VIII nF).

³⁸ DJI 22 (Fn. 31); DV 12 f. (Fn. 18); Beckmann/Lohse RdJB 2021, 10 (26); so auch Bundesratsempfehlung BT-Drs. 19/27481, 12.

³⁹ RegE BT-Drs. 19/26107, 3 (Fn. 5).

⁴⁰ BT-Drs. 19/27481, 3, 8, 74, 76.

1. Selbstbestimmung junger Menschen

Die Neuregelungen starten mit der Hervorhebung der Subjektstellung von Kindern und Jugendlichen in § 1 SGB VIII nF. Während § 1 Abs. 1 SGB VIII nF das bereits grundrechtlich geschützte Recht auf Entwicklung zu einer selbstbestimmten Persönlichkeit auch für die Kinder- und Jugendhilfe zum Erziehungsziel macht und damit das „selbstbestimmt werden“ hervorhebt, fordert § 1 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII nF zur Verwirklichung dieses Ziels die Kinder- und Jugendhilfe auf, jungen Menschen entsprechend ihres Alters und ihrer persönlichen Fähigkeiten bereits eine selbstbestimmte Interaktion zu ermöglichen und zu erleichtern, rückt also auch das „selbstbestimmt sein“ in den Fokus. Dies hat entscheidende Bedeutung, wird doch sowohl in Recht als auch in Praxis der Wille von Kindern und Jugendlichen häufig nur als etwas bewertet, das in die eigene Entscheidung irgendwie miteinbezogen werden sollte, ohne klarzustellen, in welchen Fällen ein ausdrücklicher Wunsch gerade ausschlaggebend für die Entscheidung sein muss.

Im Kontext der Selbstbestimmung von Kindern und Jugendlichen besonders hervorzuheben ist die Einführung eines not- und konfliktlagenunabhängigen vertraulichen Beratungsanspruchs für junge Menschen (§ 8 Abs. 3 SGB VIII nF).⁴¹

2. Stärkung junger Menschen und ihrer Familien bei der Inanspruchnahme von Hilfen und bei der Hilfeplanung

Neben der Stärkung der Subjektstellung speziell von Kindern und Jugendlichen fokussieren unterschiedliche Neuregelungen auf eine Stärkung aller Adressatinnen der Kinder- und Jugendhilfe, also der Kinder, Jugendlichen, Personensorge- und Erziehungsberechtigten:

- *Generelle Stärkung der Adressatinnen bei der Inanspruchnahme von Hilfen:* § 10a SGB VIII nF beinhaltet bspw. einen Beratungsanspruch, der sich auch auf weitere Beratungsmöglichkeiten im Sozialraum bezieht. Letztere dürften bspw. auch Selbsthilfestellen umfassen. Gesteigert wird diese allgemeine Beratung dann für den Bereich der Eingliederungshilfe noch durch die Einführung der Verfahrenslotsin, die die Adressatinnen unabhängig unterstützen und auf die Inanspruchnahme von Rechten hinwirken wird (s. III. 2.).
- *Stärkung bei der Hilfeplanung:* Weitere Neuregelungen finden sich im Bereich der Hilfen zur Erziehung. Hier ist die verständliche, nachvollziehbare und wahrnehmbare Form der Beratung vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung und Aufklärung über mögliche Folgen für die Entwicklung des Kindes (§ 36 Abs. 1 S. 2 SGB VIII nF) ein Grundbaustein für die möglichst selbstbestimmte Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen. Was die Einbeziehung nicht sorgeberechtigter Eltern in die Hilfeplanung betrifft, so sind deren Zulässigkeit und Voraussetzungen in § 36 Abs. 5 SGB VIII nF geregelt.

3. Stärkung von Beschwerdemöglichkeiten und Selbstvertretungen

Wichtiger Bereich der Stärkung junger Menschen ist die Sicherung von Beschwerdemöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen, die außerhalb ihrer Familien leben:

- *Vorhandensein von internen und externen Beschwerdemöglichkeiten in Einrichtungen* als Voraussetzung für die Betriebserlaubnis (§ 45 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 SGB VIII nF);
- *ausdrückliche Pflicht des Jugendamts zum Vorhalten von Beschwerdemöglichkeiten für Pflegekinder* sowie zur Information des Kindes oder der Jugendlichen über die Beschwerdemöglichkeiten (§ 37b Abs. 2 SGB VIII nF). Insoweit ist die Praxis aufgefordert, wirksame Konzepte für effektive Beschwerdewege von Kindern und Jugendlichen zu entwickeln;
- *gesetzliche Regelung von Ombudsstellen* (§ 9a SGB VIII nF), die für die

⁴¹ S. hierzu ausf. Lohse/Beckmann RdJB 2021, 10 (28).

Beschwerdemöglichkeiten von Adressatinnen bei Konflikten mit öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe aufgrund der Machtasymmetrie zwischen Adressatinnen und Kinder- und Jugendhilfe eine besonders bedeutsame Rolle spielen;

- *Verpflichtung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Zusammenarbeit mit Selbstvertretungen* (§ 4a SGB VIII nF).

VI. Fazit

Das KJSG nimmt viel und vieles umfassend in Angriff. Teils handelt es sich um Anpassungen und Konkretisierungen, mit größerem und kleinerem Gewicht für die Praxis der Kinder- und Jugendhilfe, teils werden grundlegende und weitreichende Weichen gestellt. Weitreichend, und ohne Frage an der Zeit, ist die Grundentscheidung für die Große Lösung. Dass die Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen, ob mit oder ohne Behinderung – und unabhängig von der Form der Behinderung – zuständig wird, ist wahrlich an der Zeit. Es ist zu hoffen, dass auch die einheitliche Zuständigkeit, die als ja erst als dritte Stufe vorgesehen und von einem noch zu schaffenden Bundesgesetz abhängig ist, tatsächlich umgesetzt wird. Weitreichend, aber ganz im Einklang mit der gelebten Praxis in der Kinder- und Jugendhilfe, ist die Stärkung des rechtebasierten Ansatzes, der Stärkung von Beteiligung und Selbstbestimmung, der Etablierung von Beschwerde- und Ombuds- und Selbstorganisationsstrukturen. Hier wird das SGB VIII quasi organisch weiterentwickelt. Ebenso lässt sich das stärkere In-den-Blick-Nehmen der Schnittstellen und Übergänge als organische und zeitgemäße Weiterentwicklung des SGB beschreiben. Die in diesen Teilen des KJSG geregelten Änderungen stellen daher wichtige Grundentscheidungen dar, die es in der Praxis umzusetzen und weiterzuentwickeln gilt. Sie demonstrieren einmal mehr die besondere Stärke des SGB VIII, das insbesondere ein Fachgesetz ist und einen hilfreichen Rahmen für das fachliche Handeln für Kinder, Jugendliche und ihre Familien setzen möchte. „Weile“ hat hier daher tatsächlich ein in vielen Bereichen „gut Ding“ hervorgebracht.

Die neuen Vorschriften im Kinderschutz dagegen lassen befürchten, dass sich die Dynamik zwischen den Akteurinnen und dem Kinderschutzsystem insgesamt verändert. Sie zeichnen ein Bild vom Jugendamt, das in seiner Kinderschutzarbeit überwacht und kontrolliert werden muss. Ob Kontrolle und weitere Bürokratisierung der Abläufe tatsächlich zu einer besseren Zusammenarbeit der Akteurinnen und einem wirksameren Kinderschutz beitragen und nicht stattdessen wichtige Elemente sozialarbeiterischer Hilfeprozesse wie den Aufbau einer Hilfe- und Vertrauensbeziehung oder das Fallverstehen schwächen, wird sich im Zuge der Umsetzung des Gesetzes zeigen.⁴²

Nicht aus dem Blick verloren werden darf schließlich auch von der Politik die Umsetzungsebene: inklusive Ausgestaltung, Beratung, Schnittstellenarbeit, Kinderschutz – all diese Aufgaben erfordern Zeit sowie gut ausgebildetes und ausreichendes Personal. Auch die bei vielen Ansätzen abzuwartende gute Praxisentwicklung (zB im Hinblick auf Schutzkonzepte in Pflegefamilien oder die Verfahrenslotsin) erfordert Ressourcen. Es bleibt zu hoffen, dass die Kinder- und Jugendhilfe dabei von politischer Seite, auf bundes-, landes- und kommunaler Ebene, die bestmögliche Unterstützung erhält.

⁴² DIJuF 1 (Fn. 27).